



RA Dr. Klaus Willenbruch  
k.willenbruch@taylorwessing.com

RA Kristina Wieddekind  
k.wieddekind@taylorwessing.com



Taylor Wessing · Am Sandtorkai 41 · 20457 Hamburg · Tel. +49 (0)40 36 80 30 · Fax +49 (0)40 36 80 32 80 · www.taylorwessing.com

## Das EU-Vertragsverletzungsverfahren TW-Übersicht Nr. 10

Phasen	Inhalt	Reaktionsmöglichkeiten des Auftraggebers
I. Informelles Vorverfahren - Ermittlungen durch die Europäische Kommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Ermittlungen</b>, ob Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag vorliegt</li> <li>■ Anlass zu Ermittlungen: von Amts wegen oder Beschwerde von Dritten (häufig bei Streit über Gebühren)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Keine Reaktion</b> erforderlich</li> <li>■ <b>Empfehlung:</b> Kooperation, Hilfe bei der Aufklärung</li> <li>■ Zusammenarbeit mit BMWA</li> </ul>
II. Mahnschreiben / Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Eröffnung des</b> Vertragsverletzungsverfahrens</li> <li>■ Sachverhaltsdarstellung, Verweis auf die anwendbaren Gemeinschaftsvorschriften, kurze rechtliche Begründung, aus der sich ergibt, warum der betreffende Mitgliedsstaat nach Auffassung der Kommission gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen hat</li> <li>■ Fristsetzung für Einreichung Stellungnahme durch Mitgliedsstaat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Fakultativ:</b> Erwiderung auf die Vorwürfe durch den Mitgliedsstaat (idR durch BMWA), keine Pflicht zur Beantwortung</li> <li>■ <b>Aber:</b> Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nach Art. 10 EG: von der Kommission geforderte Dokumente müssen vorgelegt werden</li> </ul>
III. Mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Förmliche Aufforderung der Kommission an den Mitgliedsstaat, die ggfls. festgestellte Vertragsverletzung innerhalb einer festgesetzten Frist zu beenden und der Kommission die ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen</li> <li>■ Darf <b>nicht weitergehen</b> als das Mahnschreiben, aber detaillierter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Fakultativ:</b> Erwiderung auf die Vorwürfe durch den Mitgliedsstaat (idR durch BMWA in Absprache mit Landesregierung / Behörde)</li> </ul>
IV. Klage beim EuGH	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Feststellungsklage</li> <li>■ Die Klage muss auf die <b>gleichen Gründe</b> und das <b>gleiche Vorbringen</b> gestützt werden, wie die mit Gründen versehene Stellungnahme</li> <li>■ <b>Kein Rechtsschutzinteresse</b>, wenn Vergabeverstoß vor Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist beseitigt wurde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Bestreiten des</b> vorgetragenen Sachverhaltes und Darstellung der dem Mitgliedsstaat günstigen Rechtsansicht</li> <li>■ Rechtfertigung eines Verstoßes möglich, wenn vertragsgemäßes Verhalten objektiv unmöglich</li> </ul>
V. Urteil des EuGH	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Feststellungsurteil:</b> Mitgliedsstaat hat gegen eine Verpflichtung aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen.</li> <li>■ <b>Pflicht zur Beseitigung</b> des Vertragsverstoßes, <b>keine Frist</b>, aber Einigkeit, dass unverzügliche Umsetzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Pflicht, den Verstoß <b>zu beenden</b></li> <li>■ <b>P:</b> Bei De-facto-Vergaben: Pflicht zur Kündigung bestehender Verträge? Noch nicht entschieden</li> </ul>
VI. Bei Nichtumsetzung: Zweites Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 228 EG	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gerichtet auf <b>Festsetzung Zwangsgeld und/oder Pauschalbetrag</b></li> <li>■ Zwangsgeld setzt sich aus Summe der Tagessätze zusammen, die ein Mitgliedstaat zu zahlen hat, wenn er einem Urteil des Gerichtshofs nicht nachkommt, gerechnet ab dem Tag, an dem das <b>zweite Urteil</b> des Gerichtshofs dem betreffenden Mitgliedsstaat zur Kenntnis gebracht wird bis <b>zur Beendigung</b> des Verstoßes</li> <li>■ Höhe des Zwangsgeldes: nach Schwere und Dauer des Verstoßes und der zur Verhinderung eines erneuten Verstoßes erforderlichen Abschreckungswirkung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bemühungen, den Verstoß abzustellen, um <b>Verhängung Zwangsgeld / Pauschalbetrag zu verhindern</b></li> <li>■ Wichtig: Adressat der Zwangsgelder ist die Bundesrepublik, über Art. 104 a Abs. 6 GG Weitergabe an Länder möglich</li> </ul>

Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass wir die Regelungen des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes 2009 dabei noch nicht eingearbeitet haben.